



Zweckverband
Sozialdienste
Bezirk Dielsdorf



KESB Bezirk Dielsdorf
Beratung

Beratung
Suchtprobleme
Erwachsenenschutz
Persönliche

FACHBEITRÄGE

2015

Inhaltsverzeichnis	Seite
1. Vorwort	3
2. Beratung Suchtprobleme	4
3. Persönliche Beratung	6
4. Erwachsenenschutz	8
5. KESB	10

1 Vorwort

Beim vorliegenden Exemplar „Fachbeiträge 2015“ handelt es sich um das erste Exemplar in dieser Form. Bis anhin wurden die Beiträge aus den Fachbereichen und der KESB in den ordentlichen Jahresbericht des Zweckverbands Sozialdienste Bezirk Dielsdorf integriert.

Der Vorstand hat sich entschieden diese inskünftig gesondert zu publizieren. Somit beinhaltet der Jahresbericht ab dem Jahr 2015 Fakten, Zahlen und Statistiken, welche insbesondere für Delegierte, Gemeindevertreter etc. interessant und wichtig sind.

Die Fachbeiträge richten sich in erster Linie an Personen, welche sich über Themen aus der täglichen Arbeit der Beraterinnen und Berater bzw. Berufsbeiständinnen und Berufsbeistände sowie der KESB ein Bild machen wollen.

2 Beitrag Beratung Suchtprobleme

Kinder von drogenabhängigen Eltern - Mögliche Langzeitfolgen

Was könnten mögliche Auswirkungen der Drogenabhängigkeit von Eltern auf ihr Kind sein? Kinder drogenabhängiger Eltern standen lange nicht im Fokus der Forschung, weshalb es zu dieser Thematik an Langzeitstudien mangelt. Daraus resultiert weitestgehend Unkenntnis über die effektiven Auswirkungen von spezifischen Substanzen auf die Kinder von drogenabhängigen Eltern. Der vorliegende Text gibt einen Überblick über mögliche Langzeitfolgen.

In der Schweiz leben nach Schätzungen ungefähr 4'000 Kinder von drogenabhängigen Eltern, mehrere Zehntausende in suchtbelasteten Familien. In Deutschland variiert diese Zahl je nach Forschungsbeitrag zwischen 30'000 und 60'000. In den USA sind es vermeintlich 10 Millionen. Forscher gehen von einer grossen Dunkelziffer aus, da nur ein geringer Prozentsatz dieser Kinder in einer sozialen Institution eingebunden ist und somit von den Behörden erfasst wurde.

Eine bedeutsame Anzahl grundlegender Kinderrechte gelten oft für Kinder drogenabhängiger Eltern in der Praxis nur in eingeschränkter Form. Rechte wie Schutz vor Verwahrlosung, angemessene Lebensbedingungen und Schutz vor Suchtstoffen sind oft nicht gesichert.

In der Forschung wurde Kindern von Drogenabhängigen jahrzehntelang kaum Beachtung geschenkt. Erst in den siebziger Jahren zeigte sich, beginnend in den USA, 20 Jahre später in Deutschland, diesbezüglich ein Wandel. Da dieses Thema in der Fachwelt relativ jung ist, gibt es nur wenig wissenschaftlich fundierte Fakten zu den Langzeitfolgen von Kindern von Drogenabhängigen. Bestehende Forschungsberichte setzen den Fokus hauptsächlich auf die Schwangerschaft und Geburt oder auf den Erstkontakt der Jugendlichen mit den Drogen.

Grundsätzlich kann davon ausgegangen werden, dass das ungeborene Kind gefährdet ist, wenn die Mutter während der Schwangerschaft Drogen konsumiert. Drogenentzugssymptome in Form des neonatalen Entzugssyndroms lösen beim Neugeborenen Stress aus und können somatische Schäden verursachen. Zu den Langzeitfolgen gehören einerseits die nicht altersgerechte Übernahme von Aufgaben und Verantwortungen, da die betroffenen Kinder häufig sich selbst überlassen sind oder für jüngere Geschwister oder gar Elternteile sorgen müssen. Andererseits fehlen Grenzen und Richtlinien, an denen sich die Kinder orientieren können, da die Abhängigkeit sehr viel Zeit und Energie in Anspruch nimmt und die Eltern so ihre Pflichten nicht ausreichend erfüllen können. Zudem berichten viele Kinder über die Unberechenbarkeit des Verhaltens der Mutter oder des Vaters, was Verwirrung und Desorientierung verursachen kann. Dies führt häufig zu Loyalitätskonflikten und Ambivalenzerfahrungen, welche der Eltern-Kind-Beziehung schaden. Nebst der Stigmatisierung der Familie und dem einhergehenden sozialen Abstieg sind die Kinder oft von der Abhängigkeit beider Elternteile betroffen. Auch ist das Trennungs- oder Scheidungsrisiko erhöht. Komorbid zur Abhängigkeitserkrankung der Eltern wurde bei den Kindern unter anderem von Hyperaktivität, Störungen des Sozialverhaltens, Misshandlungen sowie Angst berichtet. Bei den Jugendlichen sind Störungen wie

depressive Episoden, Essstörungen, Drogenmissbrauch und Angststörungen häufiger vorgekommen als bei Jugendlichen mit Eltern ohne Drogenabhängigkeit. Kindesvernachlässigung, beispielsweise in Form von mangelnder Interaktion oder erhöhte Unfallgefahr, kommt bei drogenabhängigen Eltern häufiger vor als in der Gesamtbevölkerung.

Nebst dem, dass Kinder drogenabhängiger Eltern als Risikogruppe für ungünstige biologische und psychosoziale Entwicklungen charakterisiert werden können, wäre interessant zu wissen, welche Faktoren zu welchen Auswirkungen geführt haben. Ist es die direkte Drogenexposition des ungeborenen Kindes oder sind es die ungünstigen psychosozialen Bedingungen, welche nicht direkt mit den Drogen verbunden sind und welche auch in einer „suchtfreien“ Familie bestehen könnten? Hierzu müsste man kontrollierte Langzeitstudien machen, von denen aktuell wenige vorhanden sind. Zudem wäre es für die Prävention und für einen adäquaten Umgang mit suchtblasteten Familien hilfreich zu wissen, welche Faktoren dafür verantwortlich sind, dass trotz Drogenkonsum der Mutter ein Kind gesund geboren und ohne negative Langzeitfolgen aufwachsen kann.

Wissenschaftlich signifikante Studien zu diesem Thema zu führen ist per se eine Herausforderung, da Langzeitstudien mit sehr viel Aufwand verbunden sind und die Auswirkungen des Drogenkonsums eines Elternteils auf das Kind von der Substanz, Konsumart, Dosis und der Dauer abhängig ist. Zudem spielen biopsychosozio-kulturelle Faktoren der Mutter wie auch des Kindes eine wichtige Rolle, was die Komplexität der Drogenabhängigkeit verdeutlicht. In vielen Studien ist die Zusammensetzung der Stichprobe unzureichend beschrieben. Kaum wird zwischen den verschiedenen Substanzen unterschieden. Häufig geht man von einer Polytoxikomanie aus (einschliesslich des Konsums legaler Substanzen wie Nikotin und Alkohol). Welche Substanz schlussendlich zu welchen Folgen führt ist daher kaum bestimmbar. Zudem wird nicht zwischen mütterlicher und väterlicher Drogenabhängigkeit unterschieden oder die Teilnahme an einem Substitutionsprogramm berücksichtigt.

Aufgrund der Anzahl betroffener Kinder und der bestehenden Möglichkeit gravierender körperlicher und psychischer Folgen lohnt es sich Studien zu betreiben, um bereits während oder vor der Schwangerschaft geeignete Massnahmen zu ergreifen und zudem auch präventiv an dieses Thema herangehen zu können.

C. Aoto, Bachelor of Science ZFH in Sozialer Arbeit

3 Beitrag Persönliche Beratung

Budgetberatung - Ein Teilbereich der Arbeit in der Persönlichen Beratung

Warum bleibt so viel Monat am Ende des Geldes übrig? - John Barrymore

Diese Frage des Schauspielers John Barrymore stellen sich auch viele unserer KlientInnen Monat für Monat. Gründe weshalb das Geld nicht reicht, können Arbeitslosigkeit, working poor, Krankheit, Scheidung oder Trennung sein, aber auch ein Lebenswandel über die eigenen Verhältnisse. Dem gesellschaftliche Druck, immer das Neueste und Beste zu kaufen und Ferien an trendigen Destinationen zu verbringen, halten viele nicht Stand und manövrieren sich dadurch in ein finanzielles Desaster. Es werden langjährige Leasing-Verträge abgeschlossen, Konsumkredite aufgenommen oder im Internet Aktionsangebote auf Abzahlung bestellt. Erst wenn es um das Bezahlen geht, machen sie sich Gedanken, wie diese Verpflichtungen finanziert werden sollen.

Die meisten Menschen führen keine Buchhaltung über ihre Ausgaben, obwohl dies besonders für Personen mit knappen finanziellen Mitteln oder Schulden angebracht wäre. Ein Haushalt funktioniert wie ein kleines Unternehmen. Auf der einen Seite stehen die Einnahmen (Lohn, Taggelder, Renten, Vermögenserträge usw.), auf der anderen Seite die Ausgaben (Miete, Versicherungen, Fahrkosten, Lebensmittel etc.). Die Differenz bildet den Gewinn oder den Verlust. Jedes Unternehmen verschafft sich so monatlich einen Überblick, damit es bei Abweichungen sofort reagieren kann.

Die Persönliche Beratung bietet Ratsuchenden Unterstützung bei der Erstellung eines Budgets. Zusammen mit den KlientInnen analysieren wir die Situation und wie die Ausgaben einzuteilen sind. Oft wurden für Ausgaben, die periodisch in Rechnung gestellt werden, wie Versicherungen, Billag, Steuern usw. keine monatlichen Rückstellungen vorgenommen. Treffen diese Rechnungen mit oft hohen Beträgen dann ein, beginnt bei den Meisten das „Jonglieren“. Andere Forderungen, die nicht mehr bezahlt werden können, werden auf den nächsten oder die nächsten Monate verschoben oder es werden Ratenzahlungen mit zu hohen Beträgen vereinbart. Dieses Vorgehen kann eine gewisse Zeit gut gehen, doch sobald die Raten nicht mehr bezahlt werden können, kommt es oft zu einer Betreuung mit Lohnpfändung.

In der Beratung wird zwischen Budgets gemäss SKOS-Richtlinien, dem betriebsrechtlichen Existenzminimum, Sanierungsbudgets und "freien" Budgets unterschieden. Jedes dieser Budgets verschafft Übersicht. Stehen die Zahlen schwarz auf weiss auf einem Blatt Papier, sind Klienten, die über ihre Verhältnisse leben, oft überrascht. Sie werden angehalten, sich bis zum nächsten Gespräch zu überlegen, wo sie Einsparungen machen können und in welchen Bereichen sie bereit sind, Abstriche zu machen. Sobald das Budget erstellt ist, geht es um die praktische Umsetzung. Wichtig ist, dass dieses nicht nur auf dem Papier existiert, sondern im Alltag gelebt werden kann. Hilfsmittel können Daueraufträge, wöchentlicher Bezug des Haushaltgeldes, Eröffnen von zusätzlichen Bankkonti für Rückstellungen, Anlegen von Couverts für z.B. Kleider, Taschengeld usw. oder der Verzicht von Bancomat- und Kreditkarten sein. In Folgeterminen besprechen wir, ob der Umgang mit dem Geld gelungen ist oder ob es Schwierigkeiten gab und der Weg zum Ziel angepasst werden muss. Das Ziel einer Beratung ist nach Möglichkeit immer die Begleitung zur Selbständigkeit sowie Eigenverantwortung. Eine auf gegenseitigem Vertrauen

basierende Zusammenarbeit, die Akzeptanz und der Wille der KlientIn sind für einen langfristigen Erfolg unbedingt notwendig. Der Umgang mit Geld kann auch im Erwachsenenalter noch erlernt werden, wenn man nicht bereits in der Familie oder der Schule auf das Thema Geld sensibilisiert wurde. Wenn Kinder regelmässig ein angemessenes Taschengeld erhalten, das sie selbständig verwalten können, lernen sie den Wert des Geldes und den sorgsam Umgang damit kennen.

Quellen: Budgetberatung Schweiz, Auskommen mit dem Einkommen. Baumgartner Gabriela, Beobachter-Verlag, Mit Geld richtig umgehen. Hoby Markus, das Schuldenhandbuch, Schuldenberatung St. Gallen

S. Briand, Dipl. in Sozialer Arbeit FH, Beraterin Persönliche Beratung

4 Beitrag Erwachsenenschutz

Arbeit mit Klientinnen und Klienten im Zwangskontext

Überall wo Klientinnen und Klienten aufgrund gesetzlicher Bestimmungen gezwungen werden, sich der Sozialen Arbeit auszusetzen, ist „Motivationsarbeit“ ein Kerngeschäft sozialarbeiterischer Tätigkeit. Auch die Arbeit im Erwachsenenschutz kann als Zwangskontext verstanden werden. Aber was genau verstehen wir unter dem Begriff „Zwangskontext“?

Soziale Arbeit im „Zwangskontext“ wird von Kähler und Zobrist ganz allgemein so charakterisiert, dass Sozialarbeit mit Kontaktaufnahmen zu tun hat, „die nicht von Klienten selbstinitiiert sind“. Diese Definition ist sehr weit und insofern nicht präzise genug, weil sie zu wenig abgrenzt: „selbstinitiiert“ sind die wenigsten Kontakte im Bereich der Sozialen Arbeit; drängende Partnerinnen, Arbeitgeber, drohender Wohnungsverlust – all das sind Beispiele von Drucksituationen, die unter diese Definition von „Zwangskontext“ fallen würden. Dadurch wäre nahezu jeder sozialarbeiterische Kontext ein Zwangskontext.

Der Begriff „Zwangskontext“ kann aber deutlich enger gefasst und von allgemeinen „Drucksituationen“ abgegrenzt werden, um damit die spezifische Anforderung der Motivationsarbeit herauszuarbeiten. Der „Zwangskontext“ hat in der Regel mit rechtlichen Vorgaben zu tun, die die Klienten unter Androhung von empfindlichen Konsequenzen zwingen, in Kontakt mit Sozialer Arbeit zu treten. Die Konsequenzen ergeben sich nicht (nur) aus der Zwangslage, in die sich die Klienten gebracht haben (z.B. drohende Wohnungslosigkeit), aus der heraus Soziale Arbeit helfen könnte, sondern aus dem Gesetz selbst: seien es rechtliche Konsequenzen aus der Kontaktvermeidung (z.B. für die Bewährung), seien es existenzielle Folgen, die sich durch mangelnde Mitwirkung ergeben (z.B. Kürzung oder Streichung der Sozialhilfe), sei es die juristische Vollmacht, den Klienten direkt zu etwas zwingen zu können (z.B. im Bereich Betreuung oder Kindes- und Erwachsenenschutz). All diesen Kontakten ist gemeinsam, dass der Klient nicht nur nicht aus eigenem Antrieb Kontakt mit dem Sozialen Dienst aufnimmt, sondern dass es auch keine (rechtliche) Alternative dazu gibt.

Eine für das fachliche Verständnis des Zwangskontexts entscheidende Folge ist darin impliziert: Der Zwangskontext gilt auch für uns als Fachkraft, denn auch wir haben nicht die Möglichkeit, unsere Klienten wegen mangelnder Behandlungs- und Veränderungsmotivation abzulehnen.

Der Zwangskontext ist eine Art „Zwangsehe“ für den Professionellen und den Klienten. Dass nicht nur Hilfe angeboten wird, sondern auch ein Kontrollauftrag besteht, wird in der Literatur als das „Doppelte Mandat“ beschrieben. Einerseits das Hilfsangebot für die vom Klienten erkannten und von uns als Fachkraft ebenfalls so gesehene Veränderungsbedarfe des Klienten, andererseits die Kontrollaufgabe als gesellschaftlicher Auftrag, der darin besteht, gesellschaftlich vorgegebene Ziele (z.B. Schutz) zu erreichen.

Das Angebot der Hilfe kann der Klient jederzeit annehmen oder dementsprechend auch ablehnen. Nicht abgelehnt werden kann hingegen in unserer Arbeit das Element der Kontrolle.

Aus diesem fundamentalen Unterschied zwischen „Zwangskontext“ und „freier“ Beratungsstelle ergeben sich somit die fachlichen Anforderungen an uns Beistände und Beiständinnen: Was tun mit jemandem, die/der nicht an dem arbeiten will, was sie/ihn in die schlimme Lage gebracht hat?

Unsere Arbeit in diesem Fall ist, keine Eigenmotivation von den Klientinnen und Klienten zu erwarten, sondern eine Veränderungsmotivation mit ihnen zu erarbeiten. Denn „unmotivierte Klienten“ gibt es auch im Zwangskontext nicht. Selbst wenn sie gezwungen werden, mit uns in Kontakt zu treten, sind sie zu irgendetwas „motiviert“, wenn auch möglicherweise nicht zu dem, was gesellschaftlich von ihnen verlangt wird.

M. Helbling, Bachelor of Science FHO in Sozialer Arbeit, Berufsbeiständin
Erwachsenenschutz

5 Beitrag KESB

Handhabung des Rechts auf persönlichen Verkehr im Arbeitsalltag der Kinderschutzhilfe (KESB)

"Ich möchte nicht, dass mein Kind beim Vater übernachtet, seine Wohnung ist nicht kindgerecht eingerichtet." "Ich habe Angst, dass die Mutter meine Tochter entführt." "Ich habe ein Recht darauf, meine Kinder jedes zweite Wochenende zu sehen." "Ich würde mir wünschen, dass der Vater sein Kind regelmässig sieht." "Der Vater ist krank, ich glaube nicht, dass er in der Lage ist, unsere Kinder zu betreuen." "Solange der Vater keinen Unterhalt bezahlt, soll er auch das Kind nicht sehen." "Ich verzichte auf Unterhaltsbeiträge, wenn der Vater auf das Besuchsrecht verzichtet." "Ich befürworte ein regelmässiges Besuchsrecht, aber leider möchte unser Sohn nicht zum Vater gehen und ich kann und will ihn nicht zwingen."

Solche Aussage von Müttern und Vätern gehören zu unserem Berufsalltag. Kindeseltern haben bezüglich der Regelung des persönlichen Verkehrs oft Fragen und Anliegen, mit welchen sie in der Erwartung an die KESB gelangen, dass diese ihre Probleme löst. Durch das Herantragen ihrer Erwartungen, Emotionen und Konflikte an die KESB besteht die Gefahr, dass das Kindeswohl, welches für die behördliche Tätigkeit im Fokus steht, aus den Augen verloren geht. Bei der Regelung des persönlichen Verkehrs steht einzig das Kind mit seinem Recht und Bedürfnis auf regelmässigen Kontakt zu beiden Elternteilen im Fokus (WIDER/PFISTER in: Handbuch Kindes- und Erwachsenenschutz, Rosch/Fountoulakis/Heck (Hrsg.), 1. Auflage, Bern 2016).

Grundsätzlich sind die Kindeseltern selber dafür verantwortlich, sich über den Umfang des persönlichen Verkehrs zu einigen. Gelingt ihnen dies nicht oder entspricht die getroffene Regelung nicht dem Kindeswohl, liegt es im sachlichen Zuständigkeitsbereich der KESB, die erforderlichen Anordnungen zu treffen (Art. 275 des Zivilgesetzbuches (ZGB)), sofern die Kindeseltern unverheiratet sind oder einzig der persönliche Verkehr strittig ist (AFFOLTER, Die Besuchsrechtsbeistandschaft oder der Glaube an eine dea ex machina, ZKE 3/2015, S. 181 ff., S. 185).

Das Recht auf persönlichen Verkehr, worunter nicht nur Besuche, sondern weitere Formen der Kontaktpflege wie zum Beispiel Telefone und Briefe fallen, ist im Zivilgesetzbuch in fünf Artikeln, Art. 273 bis 275a ZGB, geregelt. Kernpunkt der Regelung ist dabei Art. 273 Abs. 1 ZGB, der den Eltern, denen die elterliche Sorge oder Obhut nicht zusteht, und dem minderjährigen Kind gegenseitig Anspruch auf angemessenen persönlichen Verkehr zuspricht. Für die persönliche Entfaltung eines Kindes ist dabei ein dem Alter und der Beziehung angemessener, regelmässiger Kontakt mit beiden Elternteilen zentral.

Streitigkeiten unter den Kindeseltern um den persönlichen Verkehr, oft durch einen immer noch andauernden Paarkonflikt bedingt, lassen die Mitarbeiter der KESB oft an ihre Grenzen stossen. Mit juristischen Mitteln kann diesen Problemen und Konflikten nur bedingt begegnet werden (WIDER/PFISTER, a.a.O., N 726). Den Eltern gelingt es selten, dem Kind, losgelöst von den Paarkonflikten, einen vorbehaltlosen, regelmässigen und altersgemässen Kontakt zu beiden Elternteilen zu ermöglichen. Entsprechend kann die konfliktbeladene Beziehung zwischen getrennt lebenden Eltern mitunter grosses Leid bei den Kindern verursachen.

In diesen Fällen sind die KESB, involvierte Fachpersonen wie auch die Eltern in höchstem Masse gefordert. Für die KESB liegt dabei der Fokus stets auf der Erzielung einer Vereinbarung zwischen den Kindeseltern, denn eine einvernehmlich erarbeitete Kontaktregelung wird dem Kindeswohl in der Regel am besten gerecht (SCHWENZER/COTTIER in: BSK ZGB I, Art. 1-456 ZGB, Honsell/Vogt/Geiser (Hrsg.), 5. Auflage, Basel 2014, Art. 273 N 9). Eine so entstandene Vereinbarung hat gute Chancen, im Alltag wirklich umgesetzt und gelebt zu werden und ist deshalb stets einer von der KESB hoheitlich festgelegten Regelung vorzuziehen.

Gelingt es den Kindeseltern trotz Unterstützung der KESB nicht, gemeinsam eine Vereinbarung zu erzielen, trifft die KESB die geeigneten Massnahmen zum Schutze des Kindes, wenn sein Wohl gefährdet ist (Art. 307 ZGB). Die KESB kann dabei bezüglich des persönlichen Verkehrs insbesondere die folgenden Hilfestellungen anbieten (AFFOLTER, a.a.O., S. 186; SCHREINER, Anhang ausgewählte psychologische Aspekte im Zusammenhang mit Trennung und Scheidung, in: FamKomm Scheidung, Band II: Anhänge, 2. Auflage, Bern 2011, S. 762 ff, N 183 ff.):

- Die Aufforderung an die Kindeseltern einen Mediationsversuch zu unternehmen.
- Die Anordnung einer Mediation. Hierbei ist zu bemerken, dass Studien zeigen, dass angeordnete Interventionen durchaus erfolgreich sind, obwohl die Mediation grundsätzlich ein freiwilliges Verfahren ist. Sie können zu neuen Handlungsspielräumen führen und Entlastung erzeugen (STAUB, ZBJV 2009, S. 405 und 415 m.w.H.).
- Die Anordnung einer fachpsychologischen oder kinderpsychiatrischen Begutachtung, z.B. in der Form eines interventionsorientierten Gutachtens.
- Eine detaillierte behördliche Festlegung des persönlichen Verkehrs mit Bezug auf Besuchstage, Feiertage und Ferien, mit oder ohne Auflagen oder einer Modalitätsregelung. Dabei ist zu bemerken, dass die Detailliertheit der Regelung insbesondere vom Konfliktpotential und der Kooperationsfähigkeit der Kindeseltern abhängt (WIDER/PFISTER, a.a.O., N 740);
- Die Anordnung einer Besuchsrechtsbeistandschaft mit allgemeinen (Art. 308 Abs. 1 ZGB) oder besonderen (Art. 308 Abs. 2 ZGB) Befugnissen, insbesondere der Begleitung oder/und Überwachung des Besuchsrechts;
- Die Verweigerung oder der Entzug des persönlichen Verkehrs, wenn wichtige Gründe vorliegen und der Gefährdung des Kindeswohls nicht anders zu begegnen ist.

Obwohl zahlreich, sind diese behördlichen Möglichkeiten nur dann wirksam, wenn die Kindeseltern zumindest ansatzweise bereit sind, ihre gemeinsame Elternverantwortung wahrzunehmen und den Bedürfnissen des Kindes gerecht zu werden (WIDER/PFISTER, a.a.O., N 778). Wenn die Kindeseltern die Anordnungen und Bemühungen der KESB bekämpfen, kann sie als Behörde nicht viel erreichen. In den wenigen Fällen, in welchen trotz aller Interventionen von Seiten der Behörde kein kindgerechtes Besuchsrecht installiert werden kann, ist dies zu akzeptieren, im Wissen darum, dass dies aktuell die bestmögliche Lösung für das Kind und seine weitere Entwicklung ist.

C. Hertli-Wanner, lic. iur., Fachmitarbeiterin Rechtsdienst KESB

Redaktion/Gestaltung: Ph. Bollmann / M. Wälty
Druck: Paul Scherrer Institut PSI
5232 Villigen
Auflage: 150 Exemplare